

**Abwägung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.05.2023 bis zum 09.06.2023 wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen. Mit Schreiben vom 26.04.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme gebeten und über die öffentliche Auslegung unterrichtet.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme vom</b>
5	Handwerks Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim	22.05.2023
10	EWE NETZ GmbH	04.05.2023
12	Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser Ems	03.05.2023
13	Deutsche Telekom Technik GmbH	01.06.2023
14	Stadt Meppen	09.05.2023
17	Gemeinde Wietmarschen	17.05.2023
19	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ankum	28.04.2023
22	PLEdoc GmbH (für Ruhrgas AG)	09.05.2023
24b	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (S01249904)	07.06.2023
25	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH	09.05.2023
27	Neptune Energy Deutschland GmbH	30.05.2023
32	Amprion GmbH	11.05.2023
34	Nowega GmbH	05.06.2023
35	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	04.05.2023

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

<b>Stellungnahme nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB</b>	<b>Abwägung</b>
<b>1. Landkreis Emsland: Schreiben vom 30.05.2023</b>	
Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.

Stellungnahme nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><b>Städtebau</b> Die GRZ (Grundflächenzahl) fehlt in der Planzeichenerklärung und sollte aufgenommen werden.</p> <p>Die Lärmpegelbereiche (LPB) fehlen ebenfalls in der Planzeichenerklärung und sollten aufgenommen werden.</p> <p>Auf S. 22 der Begründung wird die textliche Festsetzung zur Unzulässigkeit von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im Allgemeinen Wohngebiet begründet. Hierbei wird auf die textliche Festsetzung Nr. 11 Bezug genommen. Es muss hier allerdings textliche Festsetzung Nr. bzw. § 10 heißen.</p>	<p><b>Städtebau</b> Die Unterlagen werden entsprechend der vorgetragenen Anregungen angepasst.</p>
<b>4. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden: Schreiben vom 25.05.2023</b>	
<p>Die vorgelegte Planung zum Bebauungsplan Nr. 98 "Zwischen Königstraße und Am Birkenwald", OT Osterbrock habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinsichtlich der von hier aus zu betrachtenden Belange des Immissions-schutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Eine Übersendung des in Kraft getretenen Planes bzw. die diesbezügliche Benachrichtigung an</p> <p>Um Übersendung einer Nebenausfertigung der Planunterlagen gerne per E-Mail als PDF-Dateien nach Abschluss des Verfahrens wird gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine Ausfertigung des in Kraft getretenen Planes wird dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden als PDF-Datei zugesendet.</p>
<b>6. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Schreiben vom 31.05.2023</b>	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Hinweise</b> Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Der NIBIS-Kartenserver wurde mit Blick auf die Themenbereiche Boden, Geologie, Altlasten, Bohrungen und Hydrologie gesichtet. Ergänzend</p>

Stellungnahme nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen / -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>wurden die Hinweise zum Umgang mit Boden bereits in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<b>7. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Schreiben vom 25.05.2023</b>	
<p>Mit Datum vom 26.04.2023 sandten Sie uns die Benachrichtigung zur Beteiligung zu der im Betreff genannten Bauleitplanung mit der Bitte um Stellungnahme. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN) der Betriebsstelle Meppen als Träger öffentlicher Belange zu dem o.g. Vorhaben.</p> <p><b>Darstellung des Sachverhalts</b></p> <p>In der Gemeinde Geeste wird im Ortsteil Osterbrock die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 "Zwischen Königstraße und Am Birkenwald" erforderlich, um auf die aktuellen städtebaulichen Entwicklungen zu reagieren. Es handelt sich um die Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 13b BauGB im Zusammenhang bebauter Ortsteile zur Entwicklung von Wohnflächen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><b>I. Stellungnahme als Träger Öffentlicher Belange (TÖB)</b>  <u>Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft</u>  Zuständige Ansprechperson: Herr Heuving, Fax: 05931/406-100, E-Mail: Franz-Johann.Heuving@nlwkn.niedersachsen.de und die Unterzeichnerin</p> <p>Anlagen, Grundstücke des Pegelwesens und Naturschutzes sowie Messstellen des NLWKN sind durch die Planungen nicht betroffen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Flächen im Trinkwassergewinnungsgebiet „Geeste-Varloh“ liegen. Dieses ist auch bereits in der Im Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan erwähnt. Das Trinkwassergewinnungsgebiet ist bei den dort anzusiedelnden Flächennutzern zu berücksichtigen und entsprechende vorbeugende Schutz-/Vorsichtsmaßnahmen zum Grundwasserschutz sind zu beachten.</p> <p>Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß RdErl. d. MU vom 06.03.2018 zu § 29 NWG. Ich gehe davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der Unteren Wasserbehörde (UWB) geprüft werden und der GLD ggf. beteiligt wird. Bei einer Beteiligung des GLD sind gem. Abschnitt 4 des vorgenannten RdErl. dem GLD die dafür erforderlichen Unterlagen mit einer ausführlichen Begründung der aus Sicht der beteiligten Stelle zu erwartenden wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zuzuleiten. (Zuständige Ansprechpartnerin: Heidrun Lucas, Tel. 05931/406-150, E-Mail: heidrun.lucas@nlwkn.niedersachsen.de, poststelle.mep@nlwkn.niedersachsen.de)</p> <p>Von der Entscheidung erbitte ich eine Ausfertigung für unsere Akten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen sind in der Begründung sowie als Hinweis auf dem Planteil bereits enthalten.</p> <p>Der Landkreis Emsland und somit auch die dort angesiedelte Untere Wasserbehörde (UWB) wurde beteiligt und ebenfalls um Abgabe einer Stellungnahme gebeten (siehe Nr. 1).</p> <p>Der NLWKN erhält nach Satzungsbeschluss eine Ausfertigung des Bebauungsplanes.</p>
<b>8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Schreiben vom 22.05.2023</b>	
<p>Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung.</p> <p><b>Landwirtschaft:</b></p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p>

Stellungnahme nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Aufgrund der vorgelegten Planunterlagen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht weiterhin keine Bedenken gegen die den o.g. Bebauungsplan.</p> <p><b>Forstwirtschaft:</b> Bei den oben genannten Baumaßnahmen ist nach dem Planvorhaben direkt Wald im Sinne des § 2 NWaldLG in der neusten Fassung vom 17.05.2022 betroffen. Die überplanten Waldflächen sind mindestens im Verhältnis 1:1 in möglichst unmittelbarem Einzugsbereich auszugleichen. Bei Ersatz- und Ausgleichflächen (Ersatzaufforstungen) sollte das Forstamt Weser-Ems beratend hinzugezogen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Es handelt sich beim besagten Bestand um eine als Weihnachtsbaumkultur angelegte Fläche in Größe von ca. 490 m<sup>2</sup>. Gemäß § 2 Abs. 7 Nr. 4 NWaldLG handelt es sich somit nicht um Wald. Dieser Argumentation wurde auch durch den Landkreis Emsland als Untere Waldbehörde und die Niedersächsischen Landesforste (Forstamt Ankum) gefolgt. Ergänzend sei darauf verwiesen, dass gemäß dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN 2021) die Biotoptypen i.d.R. erst ab einer Größe von 0,5 ha und einer Mindestbreite von 20,0 m dem Waldtyp zugeordnet werden. Kleinere Flächen, ab einer Größe von 0,1 ha, können dem Kartierschlüssel nach bei einer entsprechenden Ausprägung noch den Waldtypen zugeordnet werden. Diese Werte werden durch die vorgenannte Teilfläche aber auch durch die über den Geltungsbereich hinausgehende Gesamtfläche der ehemaligen Weihnachtsbaumkultur unterschritten. Somit kann auch aufgrund der Flächengröße ausgeschlossen werden, dass der besagte Bestand Waldfunktionen übernehmen und in der Folge auch als Wald angesprochen werden kann.</p>
<b>9. Trink- und Abwasserverband (TAV) "Bourtanger Moor", Geeste: Schreiben vom 16.05.2023</b>	
<p>Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.</p> <p>Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserkanalisation kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.</p> <p>Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen ist durch entsprechende Anlagen so zu gewährleisten, dass dauerhaft der Eintrag von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation bis auf ein vermeidbares Maß begrenzt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme des Trink- und Abwasserverband (TAV) "Bourtanger Moor" wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen wird durch entsprechende Anlagen so zu gewährleisten, dass dauerhaft der Eintrag von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation bis auf ein vermeidbares Maß begrenzt wird. Ein entsprechender Hinweis wird im Kapitel 5.2.1 zur Oberflächenentwässerung ergänzt.</p>

Stellungnahme nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes der Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine mittlere Entnahmemenge von 72 m³/h möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,1 m Breite für alle Versorgungsträger Im öffentlichen Seltenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,5 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße (Rückenstütze der Bordanlage) und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m. Diese Trassen sind von Schotterschichten, Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten.</p> <p>Bei Baumbepflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muss ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Baume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ und die DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen-Richtlinie für die Planung“.</p> <p>Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Gleichlautende Ausführungen sind bereits in der Begründung im Kapitel 5.2.3 zur Löschwasserversorgung, Brandschutz enthalten.</p> <p>Im Kapitel 5.2 zu den Belangen der Ver- und Entsorgung sind bereits entsprechende Formulierungen enthalten. Die dort enthaltenen Breiten werden redaktionell entsprechend der vorgetragenen Breiten (Trassenbreite mind. 2,1 m, Rohrgrabenbreite mind. 1,5 m) angepasst.</p> <p>Der Absatz wird im Kapitel 5.2 ergänzt.</p> <p>Der Absatz ist bereits im Kapitel 5.2 enthalten.</p> <p>Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat wird der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt.</p>
<b>11a. Westnetz GmbH: Schreiben vom 04.05.2023</b>	
<p>Ich komme zurück auf Ihr Anschreiben vom 26.04.2023, in dem Sie uns um eine Stellungnahme in o.g. Bauleitplanverfahren gebeten haben. Wir haben die Planentwürfe in Bezug auf unsere Versorgungsanlagen überprüft. Unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 21.10.2022 ist weiterhin maßgebend. Ich übermittele Ihnen daher diese</p>	<p>Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Der Abwägungsvorschlag zur frühzeitigen Beteiligung folgt als 11b.</p>

Stellungnahme nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
Stellungnahme erneut. Außerdem erhalten Sie aktuelle Planauszüge (Netzdaten Gas, Strom).	
<b>11b. Westnetz GmbH: Schreiben vom 21.10.2022</b>	
<p><i>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 18.10.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Ausführungen beachtet werden.</i></p> <p><i>Zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie Gas wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Umfang derselben ist von uns zurzeit noch nicht zu übersehen. Mindestens acht Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen in diesem Baugebiet bitten wir um eine entsprechende Mitteilung an unsere Netzplanung (Hr. Fehnker, T +49 5931 88559 3720), damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.</i></p> <p><i>Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,0 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustrake und den Grundstücksgrenzen von Jeweils mindestens 0,3 m. Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrüberdeckung und Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen zu gewährleisten. Falls bei Erschließung dieses Baugebietes auch eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung gewünscht wird, bitten wir Sie, uns rechtzeitig darüber zu informieren, damit die Arbeiten für die allgemeine öffentliche Versorgung und für die Straßenbeleuchtung in einem Arbeitsgang durchgeführt werden können.</i></p> <p><i>Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk (Netzdaten Strom, Gas).</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</i></p> <p><i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Erschließungsträger wird darauf hingewiesen, der Westnetz GmbH den Beginn der Erschließungsmaßnahmen mindestens 8 Wochen im Voraus anzuzeigen. vor Beginn</i></p> <p><i>Die Ausführungen wurden in die Begründung übernommen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Stellungnahme nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><i>Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schaden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen. Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzeln Gehölze zu lässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle". Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.</i></p> <p><i>Zum Schutz von eventuell geplanten Bäumen und unseren Versorgungsleitungen ist es unbedingt notwendig, dass die genauen Baumstandorte mit unserem Netzbezirk Meppen (Tel. +49 5931/88559 3760) abgestimmt werden. Vorhandene Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Wir gehen davon aus, dass das betroffene Gebiet im Zuge des Bauleitplanverfahrens auf Kampfmittelfreiheit geprüft wird und bitten um Mitteilung, wenn im Bereich des Plangebietes Kampfmittelvorkommen bekannt sind. Sollten wir diesbezüglich bis zum Baubeginn keine Rückinformation erhalten, gehen wir davon aus, dass im Plangebiet keine Belastungen diesbezüglich vorliegen.</i></p>	<p><i>Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</i></p> <p><i>Die Ausführungen werden in die Begründung übernommen.</i></p> <p><i>Eine Mitteilung erfolgt im Zuge der Vorbereitung der Erschließungsplanung.</i></p>
<b>24b. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (S01249905): Schreiben vom 21.11.2022</b>	
<p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH   Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15</p>	<p>Die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen und bei Bedarf im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

Stellungnahme nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>10449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei</p>	
<b>29. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)): Schreiben vom 11.05.2023</b>	
<p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor:</p> <p>Empfehlung: kein Handlungsbedarf</p> <p><u>Fläche A</u>  <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.  <i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.  <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt  <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt  <i>Belastung:</i> Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt</p> <p>Hinweise:  Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfauste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von</p>	<p>Die Stellungnahme des KBD wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Begründung sowie in Form eines Hinweises auf dem Planteil wird auf den beschriebenen Sachverhalt hingewiesen.</p>

<b>Stellungnahme nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB</b>	<b>Abwägung</b>
<p>KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	